

einflußt hat, sei dahingestellt; möglicherweise oblag die Ausfertigung dem Arnold II. E⁴⁰⁾. Ein Sonderfall ist das am 20. Februar 1156 in Frankfurt dem Grafen Guido von Biandrate verliehene Privileg, an dessen formaler Gestaltung nachweisbar drei Kanzleinotare beteiligt waren⁴¹⁾. Das Diktat lieferte der Notar Heribert⁴²⁾, die Mundierung besorgte der hier erstmals in der Kanzlei tätige Rainald C, während das Monogramm von Arnold H gefertigt wurde⁴³⁾, der auch auf die Formulierung des Eschatokolls Einfluß nahm⁴⁴⁾. Gleichfalls hat das Monogramm des tags darauf ausgestellten, von einem Empfängerschreiber verfaßten und mündierten Diploms für das Zisterzienserkloster Lützel die für Arnold H so charakteristische Form⁴⁵⁾. In der kaiserlichen Pfalz Boyneburg erhielt am 10. Mai 1156 das Nonnenkloster Hilwartshausen eine Kaiserurkunde, die von Arnold II. E zwar mündiert, von Arnold H jedoch verfaßt (wenn wir von der Datierung absehen) und mit dem Monogramm versehen wurde⁴⁶⁾. Mit der Diktion des augenscheinlich gleichzeitig an die Ministerialen dieses Klosters gerichteten Mandats dürfte ebenfalls Arnold H betraut worden sein, wenngleich hier ein sicheres Urteil zu fällen wegen der Kürze des Wortlautes nicht möglich ist⁴⁷⁾.

Vom Aufenthalt des Kaisers in Würzburg anlässlich seiner Vermählung mit Beatrix von Burgund sind uns eine Reihe von Diplomen überliefert. Hier wäre zunächst die mit 13. Juni 1156 datierte Urkunde für Berchtesgaden zu besprechen, die seit der eingehenden Untersuchung durch Theodor Mayer in ihrer heutigen Form für verfälscht gelten

⁴⁰⁾ St. 3735; der Text basiert stark auf der Vorurkunde St. 3180; für eine Ausfertigung durch Arnold II. E spricht die in Struktur und Wortwahl mit der von St. 3734 vollkommen identische Datierung.

⁴¹⁾ St. 3736.

⁴²⁾ Diesbezüglich vergleiche man den im Rahmen unserer knappen Übersicht über Heriberts Wirken durchgeführten Diktatvergleich, s. o. S. 483.

⁴³⁾ Vgl. Egger, Schreiber S. 90 und 61.

⁴⁴⁾ Darauf läßt die Form der Rekognition schließen: *Ego Arnoldus Maguntine sedis archiepiscopus et archicancellarius recognovi*; die darin gebrauchte Wendung *Maguntine sedis archiepiscopus* (ebenso in St. 3730, 3731, 3732) scheint auf eine Einflußnahme des Arnold H hinzuweisen.

⁴⁵⁾ St. 3737; vgl. Egger, Schreiber S. 61 bzw. 214 f.

⁴⁶⁾ St. 3740; über die offensichtliche Vorausfertigung und Form des Monogramms sowie die sich daraus ergebenden Folgerungen vergleiche man unsere Ausführungen im Einleitungskapitel, s. o. S. 479 f.

⁴⁷⁾ St. 3741.